

(3) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

1. Diversionsakte sind Staatsverbrechen, die zur Minderung des ökonomischen, militärischen und sonstigen gesellschaftlichen Potentials der DDR führen oder führen können.

Der Tatbestand dient dem konsequenten Schutz aller grundlegenden Bereiche des sozialistischen Staates vor derartigen Verbrechen.

2. **Absatz 1** enthält die für die sozialistische Gesellschaft bedeutsamen und daher besonders zu schützenden Verhältnisse und Gegenstände.

Maschinen sind vor allem Produktionsinstrumente, über die die sozialistische Gesellschaft in allen Eigentumsbereichen verfügt.

Volkswirtschaftliche oder militärische Anlagen oder Ausrüstungen sind vor allem Fabriken, sonstige Produktionsstätten, Staudämme, Kasernen, Nachrichtenzentralen, Waffensysteme u. a. m. **Gebäude** sind insbesondere Bauwerke der staatlichen und gesellschaftlichen Bereiche, Gesellschaftsbauten und staatlich verwaltete Wohnungskomplexe.

Zu den **Transport- und Verkehrseinrichtungen** gehören der Bahnverkehr, die Luftfahrt, die Schifffahrt und der Straßenverkehr (vgl. §§ 196—198) sowie die speziellen Transporteinrichtungen der Volkswirtschaft (Kräne, Seilbahnen, Transportbänder, Fördereinrichtungen u. a. m.). Der individuelle Straßenverkehr wird vom Tatbestand nicht erfaßt.

Rohstoffe, Erzeugnisse und Reserven sind bedeutsame Werte der Volkswirtschaft. Hierunter zählen nicht kleine Lagerbestände oder die Waren einer Verkaufsstelle. Geschützt werden sollen vor allem die erschlossenen Rohstoffquellen, Lagerhalden, Warenbereitstellungen größerer Art, Staatsreserven u. a.

Insgesamt muß es sich bei allen Gegenständen, Einrichtungen usw. um für die

Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, die Volkswirtschaft oder die Landesverteidigung Bedeutsames handeln. Ob es sich um einen wichtigen Gegenstand usw. handelt, ergibt sich in erster Linie aus der Bedeutung und Stellung, die er im Rahmen der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung, im Produktions- oder Reproduktionsprozeß einnimmt.

Dabei ist der eingetretene oder mögliche Schaden weniger am finanziellen Wert, als an der Beeinträchtigung für die Lösung staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben zu messen.

3. Der Tatbestand enthält die Begehungsweisen

- zerstören
- unbrauchbar machen
- beschädigen
- in anderer Weise dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entziehen.

Zum Zerstören-, Beschädigen und Unbrauchbarmachen vgl. § 163 Anm. 2, 3 und 5).

Die **Entziehung vom bestimmungsgemäßen Gebrauch** wird immer dann gegeben sein, wenn ohne mechanische Einwirkung (Zerstörung, Beschädigung, Unbrauchbarmachung) eine Minderung des ökonomischen, staatlichen, gesellschaftlichen oder des zur Landesverteidigung bestimmten Potentials durch die Handlung eintritt. Der Entzug ist im weitesten Sinne zu verstehen. Dabei kann es sich um einen zeitweiligen oder dauernden Entzug handeln. Entscheidend ist, daß die im Gesetz genannten Gegenstände u. a. dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht zur Verfügung stehen, d. h. beiseitegeschafft, fehlgeleitet oder anderweitig entzogen wurden. (Vgl. auch §§ 166 Anm. 3, 273 Anm. 5).

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt den **Vorsatz** voraus, die sozialisti-